

Ausführungshinweise zur Richtlinie

zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen aus Schleswig-Holstein im Bereich des Nährstoffmanagements und der Nährstoffeffizienz

Stand 09. Juni 2020

Die nachfolgenden Hinweise dienen als Hilfestellung zur Antragstellung, ersetzen aber keinesfalls das sorgfältige Studium der Richtlinie und der weiteren Unterlagen.

Die detaillierten Anforderungen an die Investitionsförderung einschl. Förderrichtlinie sowie Unterlagen und Merkblätter für das Antragsverfahren sind auf der Homepage des MELUND sowie des LLUR unter dem Link „Landwirtschaft“ und dann weiter unter „Förderangelegenheiten“ bzw. „Nährstoffmanagement“ abrufbar. Dort stehen auch die Adressen für die Einreichung der Anträge. Die Anträge werden in den zuständigen regionalen Außenstellen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bearbeitet.

1) Förderrichtlinie

Zu Ziff. 2.1

Geräte zur Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern:

Förderfähig sind die aktuell auf dem Markt befindlichen Geräte, die den Wirtschaftsdünger streifenförmig und emissionsarm aufbringen. Die Geräte können mit und ohne Tankwagen bzw. als Verschlauchungsvariante gefördert werden.

Dies sind:

- Injektionsgeräte (Strip Till-Geräte mit Unterfußdüngung),
- Geräte zur Direkteinarbeitung (Grubber, Scheibenegge, Scheibenschlitzgeräte),
- Schleppschuhverteiler.

Die Förderung von Ackerbaubetrieben ist ausgeschlossen, weil die aufgezählten Geräte bereits jetzt Stand der Düngeverordnung sind. Im Fall von Ziff. 2.1 können nur Grünlandbetriebe kooperieren bzw. Grünlandbetriebe mit mind. 50 % Grünland einen Antrag stellen.

Ziff. 2.1.

Grünlandanteil:

„Das landwirtschaftliche Unternehmen muss einen Grünlandanteil in seinem Betrieb von mindestens 50 % gemäß Sammelantrag 2019 (Nettofläche) nachweisen, um eine Förderung nach Ziffer 2.1 erhalten zu können.“

Der Grünlandanteil im Rahmen dieser Richtlinie wird anhand der Nutzungscodes im Sammelantrag 2019 errechnet.

Dazu wird die Nettoflächensumme der hier anrechenbaren Grünlandcodierungen ins Verhältnis zur Nettoflächensumme der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes bzw. der Kooperation gesetzt.

Als „Grünlandcodierungen“ im Rahmen dieser Richtlinie werden die folgenden Codierungen anerkannt:

Tabelle 1: Anrechenbare Nutzungscodierungen (NC) zur Ermittlung des Grünlandanteils

NC Code für die Kulturart	Kulturart	Acker- (AL) oder Dauergrünland (DGL)
422	Kleegras	AL
423	Luzerne	AL
424	Ackergras	AL
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL
451	Wiesen	DGL
452	Mähweiden	DGL
453	Weiden	DGL
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	DGL
491	Anteil an Gemeinschaftsweiden	DGL
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken	DGL

Weder als Grünland noch als landwirtschaftliche Fläche werden die folgenden Codierungen anerkannt (sie bleiben somit im Rahmen der Berechnung unberücksichtigt):

Tabelle 2: Nicht anrechenbare Nutzungscodierungen (NC) zur Ermittlung des Grünlandanteils bzw. der gesamten landwirtschaftlichen Fläche

NC Code für die Kulturart	Kulturart
563	20-jährige Stilllegung -Ackerfläche- nach Art. 22 bis 24 der VO (EG) Nr. 1257/99
564	Aufforstung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013
567	20-jährige Stilllegung -Dauergrünlandfläche- nach Art. 22 bis 24 der VO (EG) Nr. 1257/99
584	Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EG) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Maßnahmen aus Natura2000)
585	Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EG) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie)
924	Biotope ohne landwirtschaftliche Nutzung (AUKM)
990	Alle anderen Flächen (keine LF)

Zu- und Abgänge von Flächen nach Angabe (Bestand) im Sammelantrag 2019 werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zu Ziff. 2.2

Kauf und Bau von Lagerstätten

Die Bedingungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind zu beachten.

Gärreste dürfen nicht in Erdbecken/Lagunen gelagert werden. Lagunen/Erdbecken sind förderfähig in Zusammenhang mit Sickerwasser und Oberflächenwasser von Hofflächen. Erdbecken/Lagunen zur Güllelagerung sind somit nicht förderfähig.

Neue Lagerbehälter für Gülle, Jauche und Gärreste werden nur gefördert, wenn diese über festinstallierte Abdeckungen (z.B. Zeltdächer, nicht gasdicht), verfügen (Zuschuss 40 %). Ebenfalls sind festinstallierte Abdeckungen auf bestehenden Lagern förderfähig (Zuschuss 40 %). Lediglich 20 % beträgt der Zuschuss für andere Abdeckungen wie Schwimmkörper und schwimmende Folien auf bestehenden Behältern.

Anmerkung zu der Passage: *„Für Gülle, die nicht aus eigener Tierhaltung stammt, müssen Gülleabnahmeverträge/Kooperationsverträge über mind. 5 Jahre nach Einreichung des Auszahlungsantrages vorliegen.“*

- Das Wort „Gülle“ steht in diesem Fall stellvertretend für „Wirtschaftsdünger“. Korrekterweise müsste es lauten: „Für Wirtschaftsdünger, der nicht vom eigenen Betrieb stammt, müssen Abnahme-/Kooperationsverträge über mind. 5 Jahre nach Einreichung des Auszahlungsantrages vorliegen.“

Zur Information für Ackerbaubetriebe kann der Erlass „Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz“ abrufbar unter Erlass: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/naehrstoffmanagement.html> herangezogen werden.

Berechnung der Lagerkapazitäten:

Für die Berechnung der aktuellen Lagerraumkapazität (bei Antragstellung) ist im Fall von Rindern der durchschnittliche Tierbesatz des letzten Jahres vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2020 aus der HI-Tier Datenbank heranzuziehen. Für alle anderen Tierarten ist der Durchschnittsbestand vom 01.04.2019 – 31.03.2020 anhand der verfügbaren Stallplätze nachzuweisen. Zur Berechnung zu verwenden ist die Tabelle „Berechnung Lagerkapazität Wirtschaftsdünger“.

Die zukünftig benötigte Lagerraumkapazität (nach Abschluss der Baumaßnahme) ist ebenfalls zu berechnen und in einer zweiten Version der Tabelle „Berechnung Lagerkapazität Wirtschaftsdünger“ darzustellen.

Diese Berechnungsform hat ebenso bei der Förderung von Festmistlagerstätten zu erfolgen.

Niederschlagswasser und andere Oberflächenwasser die in die Lagerkapazitäten einfließen, müssen bei der Berechnung mit einbezogen werden. Die Berechnungstabellen für die Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger sind dafür verbindlich heranzuziehen.

Stellt sich bei der Berechnung heraus, dass der Betrieb unter Einbeziehung des Oberflächenwassers nur über beispielsweise 4 Monate Lagerkapazitäten verfügt, wird nur anteilig der Bau von Kapazitäten gefördert, der über den gesetzlichen Standard von 6 Monaten hinausgeht.

Zu beachten ist daher:

- Der Antragsteller muss die derzeitigen Lagerkapazitäten anhand der Berechnungstabelle darstellen.
- In seinem Förderantrag beantragt der Antragsteller dann beispielsweise einen Zuschuss für einen Güllebehälter mit einer Lagerkapazität von 9 Monaten (x m³/Monat).
- Mit dem Bau dieses Lagerbehälters stellt er die gesetzlich vorgeschriebene Lagerkapazität her und erhöht zusätzlich von 6 auf 9 Monate.
- Allerdings darf die Differenz von 4 auf 6 Monate nicht gefördert und muss somit herausgerechnet werden.

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

- Förderungsfähiges Investitionsvolumen (Güllebehälter, Abdeckung, Leckageerkennung, Erdarbeiten, Planung): 200.000 Euro
Geplantes Lagervolumen: 4.000 m³
- Lagervolumen (anfallende Gülle plus Oberflächenwasser) für 4 Monate auf dem Betrieb vorhanden: 2.000 m³
- Gesetzliches Mindestlagervolumen (anfallende Gülle plus Oberflächenwasser) für 6 Monate: 3.000 m³
- Mindestlagervolumen (anfallende Gülle plus Oberflächenwasser) für 9 Monate (Ziffer 2.2 der Richtlinie): 4.500 m³
- Maximales Lagervolumen (anfallende Gülle plus Oberflächenwasser) für 12 Monate (Ziffer 2.2 der Richtlinie): 6.000 m³

(Liegt die Lagerkapazität über 12 Monate, so wird der Zuschussanteil für die über die 12 Monate hinausgehende Lagerkapazität abgezogen)

Berechnung Zuschuss:

- Lagervolumen nach Abschluss der Baumaßnahme: 6.000 m³
Fehlendes Lagervolumen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen (nicht förderungsfähig): 1.000 m³
- $1000 \text{ m}^3 / 4.000 \text{ m}^3 = 25 \%$ (des Güllebehälters ist nicht förderungsfähig)
- Tatsächliches förderungsfähiges Investitionsvolumen: 200.000 Euro x 75 % = 150.000 Euro
- 150.000 Euro x 40 % = 60.000 Euro Zuschuss

Zu Ziff. 4.1.2 und 4.1.4

Zuwendungs Voraussetzungen

Als Anlage zu dem Antrag wird eine „Betriebsbeschreibung“ gefordert. Neben dem Investitionskonzept und der Vorlage der Buchabschlüsse soll im Rahmen dieser „Betriebsbeschreibung“ ein Betriebsspiegel, eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme und eine Auswertung der Buchabschlüsse beigebracht werden. Es sollen erklärungs würdige Werte aus den Buchabschlüssen, aus denen sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt (siehe Ziffer 4.1.2 der Richtlinie), aufgegriffen und zu Ziffer 4.1.4 der Richtlinie (Investitionskonzept) Stellung genommen werden.

Zu Ziff. 5.2.3. und 5.2.4

Höhe der Zuwendung

Der Antragsteller hat eine formlose Kostenschätzung (Lagerbehälter, Abdeckung, bauliche Anlagen, Erdarbeiten, Leckageerkennung, Maschinen, Architekt, Statik, Gebühren u.s.w.) aufzustellen. In der Kostenschätzung ist zu differenzieren nach Netto, Mehrwertsteuer und Brutto sowie nach förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten (vergl. Vordruck „Kostenschätzung“).

Der Fördersatz beträgt **20 %** für die Anschaffung von Gülleausbringungstechnik, den Bau von Festmistlagerstätten sowie die Errichtung von Lagunen/Erdbecken zur Sammlung verunreinigter Oberflächenwasser wie z.B. Sickerwasserausträge, Regenwasser von Hofflächen.

Ein Zuschuss in Höhe von **40 %** wird für neue Lagerbehälter gewährt, die im Interesse des Klimaschutzes über festinstallierte Abdeckungen zum Schutz vor Emissionen verfügen müssen. Der Zuschuss von 40 % gilt ebenfalls für festinstallierte Abdeckungen, mit denen bestehende Behälter ausgestattet werden. Lediglich **20 %** beträgt der Zuschuss für andere Auflagen wie Schwimmkörper und schwimmende Folien auf bestehenden Behältern.

Ziff. 6.1

Kumulierbarkeit

Bei COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)) handelt es sich um ein Agrarbürgerschaftsprogramm.

Tabelle 3: Kategorisierung der Betriebsgrößen laut KMU

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter und	Umsatz oder	Bilanzsumme
mittelgroß	unter 250	höchstens 50 Mio. €	höchstens 43 Mio. €
klein	unter 50	höchstens 10 Mio. €	höchstens 10 Mio. €
kleinst	unter 10	höchstens 2 Mio. €	höchstens 2 Mio. €

2) Ranking

Die Förderanträge werden in folgender Reihenfolge im Rahmen des Budgets nacheinander berücksichtigt (LK = Lagerkapazität, AT = Ausbringungstechnik)

1. **Kooperationen** mit mindestens einem weiteren Betrieb (mind. 2 Antragsteller) für LK und AT und **Einzelanträge** von reinen **Ackerbaubetrieben** für LK

wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind

2. **Grünlandbetriebe** (Grünlandanteil > 75 %) für LK und AT

wenn dann noch Finanzmittel verfügbar sind

3. Anträge von Betrieben deren Betriebssitz im sog. „**roten Gebiet**“ liegt (Nitrat- und Phosphor - Gebietskulisse) für LK und AT

Sollten darüber hinaus noch Haushaltsmittel übrig sein, wird nach aufsteigender GVE-Zahl ausgewählt.

*Zu 1. Eine **Kooperation** zeichnet sich durch mind. zwei verschiedene förderfähige Antragsteller auf Direktzahlungen mit eigener BNRZD aus. Die Kooperation muss mind. für die Zeit der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) Bestand haben. Eine Beteiligung des Antragstellers am kooperierenden Betrieb z.B. im Rahmen einer GbR ist ausgeschlossen. Kooperationen mit Ehepartnern oder eigenen Kindern sind ebenfalls ausgeschlossen. Anerkannt werden nur Kooperationen, bei denen anteilig Eigentum erworben wird. Der Anteil des einzelnen Kooperationspartners muss min. 20 % der Investitionssumme betragen, somit hat jeder Antragsteller einen Antrag einzureichen.*

Konstruierte Kooperationen mit dem erkennbaren Ziel, einen höheren Platz im Ranking zu erlangen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eine Veröffentlichung von Vertragsmustern ist nicht zielführend, weil Kooperationsverträge sehr komplex sind und individuell abgestimmt werden müssen. Sollten Fragen auftreten, besteht beispielsweise die Möglichkeit, sich an den Bauernverband SH bzw. die Beratung zu wenden.

Die Berechnung des Zuschusses für den „reinen Ackerbaubetrieb“ ergibt sich aus dem Erlass „Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz“ vom 30.04.2019.

Ackerbaubetriebe können nur gefördert werden, wenn der Herkunftsbetrieb des Wirtschaftsdüngers in keinem Zusammenhang (Beteiligung/(Ehe-)Partner/Kinder)

zum Ackerbaubetrieb steht. Hat ein Betriebsleiter z.B. neben dem Ackerbaubetrieb eine Schweinemast KG, so kann er keinen geförderten Lagerbehälter bauen, um den „eigenen“ Wirtschaftsdünger innerhalb des Ackerbaubetriebes aufzunehmen.

Eine Beteiligung als Kommanditist mit max. 5% an einer tierhaltenden KG ist für die Förderung unschädlich, sofern zwischen der tierhaltenden KG und dem Ackerbaubetrieb bisher keine Wirtschaftsdüngerlieferungen erfolgt sind oder Vereinbarungen hierüber getroffen wurden.

Ein reiner **Ackerbaubetrieb** ist mit max. 0,1 GVE (siehe Tabelle 4) je ha definiert. Die Höhe des Tierbesatzes spielt für das Ranking ansonsten keine Rolle, es dient lediglich als Instrument zur Bestimmung des „Ackerbaubetriebes“ für dieses Förderprogramm.

Tabelle 4: GV Besatz Ackerbaubetriebe

Viehart	Großvieh-einheiten
Pferde, unter 3 Jahre	0,700
Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,100
Ponys und Kleinpferde	0,700
Kälber und Jungrinder, unter 1 Jahr	0,300
Jungrinder, 1 bis unter 2 Jahre	0,700
Rinder, 2 Jahre und älter	1,000
Schafe, unter 1 Jahr	0,050
Schafe, 1 Jahr alt und älter	0,100
Ziegen	0,080
Ferkel	0,020
Jungschweine, bis unter 50 kg	0,060
Mastschweine, 50 kg und mehr	0,160
Zuchtschweine, 50 kg und mehr	0,300
Geflügel	0,004

Quelle: BMEL, BLE
© 2015, BLE 02.11.15

Zu 2. und 3.: Falls die Finanzmittel nicht ausreichen, wird nach dem Grünlandanteil in absteigender Größenordnung ausgewählt. Dies bedeutet: Je größer der Grünlandanteil ausfällt, desto höher steht der Betrieb im Ranking.

Zu 3. „Betriebe in „roten Gebieten“ definieren sich grundsätzlich über die Lage des Betriebssitzes.

3) Antrag / Antragsunterlagen / Sonstiges

- Bei Anträgen auf einen Zuschuss in Höhe von über 100.000 € sind drei Angebote verschiedener Anbieter einzuholen. Dem preisgünstigsten (wirtschaftlichsten) ist der Vorzug einzuräumen. Wenn ein anderes Angebot ausgewählt wird, ist dies plausibel zu begründen.
- Bei einem Zuschuss unter 100.000 € genügt es, unter der Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ein Angebot vorzulegen. Die gewählte Investition (Wahl der Baufirma oder Maschinenmarke) muss jedoch schriftlich begründet werden („Günstigerprüfung“). Hierzu können z.B. Preislisten von Händlern oder Zahlen des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.) bzw. der DLG (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft) dem Antrag beigelegt werden. Wer auch bei einem Zuschuss unter 100.000 € drei Angebote vorlegt, hat die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausreichend dokumentiert.
- Die Umsatzerlöse des Betriebes aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung müssen mehr als 25 % des Gesamterlöses betragen. Beteiligungen an anderen Unternehmen (Gesellschaften etc.) werden angerechnet; dies ist mittels der Anlage zu belegen.
- Sollten Sie mit Ihrer Planung bereits recht weit fortgeschritten sein und könnten demnächst mit dem Bau beginnen bzw. eine Maschine erwerben, dann kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Dieser Antrag kann formlos mit einer ausreichenden Begründung zusammen mit dem Antrag oder auch zu jedem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.
- Betriebe, die Gülle durch Lohnunternehmen im Rahmen der Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ausbringen lassen, sind nicht förderbar. Läuft die Maßnahme allerdings Ende 2020 (FP 951) oder Ende 2021 (FP 961) aus, so ist eine Förderung im Rahmen des Förderprogrammes „Nährstoffmanagement / -effizienz“ möglich.
 - Bei FP 951: Die AFP-Förderung kann bereits 2020 bewilligt und ausgezahlt werden.
 - Bei FP 961: Die AFP-Förderung kann bereits 2020 bewilligt, jedoch erst 2021 ausgezahlt werden.
- Nur Wirtschaftsdünger schleswig-holsteinischer Herkunft darf in den geförderten Behältern gelagert werden.
- Ein Antrag auf vorzeitigen Investitionsbeginn kann beim LLUR gestellt werden.
- Die folgende Passage von Seite 6 des Förderantrages bezieht sich lediglich auf die Förderung nach Ziffer 2.2 (Lagerkapazitäten):

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns:

 - ***in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Fertigstellung Güllelagerkapazitäten von mind. 9 Monaten auch im Falle einer Viehaufstockung nachzuweisen.***